

Umweltförderfonds

der Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und
Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen mbH für das

Baugebiete Kuhlstücken-Beekenrahde und Halmsrahde

Richtlinie zur Förderung von freiwilligen ökologischen Baumaßnahmen
(Beschluss des Aufsichtsrates vom 29.01.2019)

1. **Zuwendungszweck**

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien, der Schutz des Klimas und des Wasserhaushaltes erfordern in den Bereichen nachhaltige Energieanwendung und Grundwasserschutz ein schnelles und wirksames Handeln. Die Wohnungsbau-, Ansiedlungs- und Fremdenverkehrsgesellschaft mbH (Stadt GmbH) als stadteneigene Erschließungsträgersgesellschaft hat beschlossen, die folgenden freiwilligen, ökologischen Baumaßnahmen auf den im Baugebiet Rotenburger Straße Süd veräußerten Wohnbaugrundstücken zu fördern, wenn die Anlage dazu beiträgt, die betroffenen Haushalte wirksam zu versorgen:

- Anlagen zur Regenwasserspeicherung und -nutzung;
- Anlagen zur Sonnenergienutzung
Solarkollektoren zur Erzeugung von Warmwasser und/oder zur Heizungsunterstützung;
Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen;
- Lüftungstechnik zur Wärmerückgewinnung;
- Durchführung von Luftdichtigkeitstests und Thermographie.
- Nach besonderer Prüfung können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die Energieeinsparungen bewirken oder zum Schutz des Grundwassers oder Klimas beitragen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses aus dem Umweltförderfonds besteht nicht. Über die Anträge wird von der Stadt GmbH auf Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Anlagen zur Regenwasserspeicherung und Nutzung**

Gefördert wird die Erstellung von Regenwassernutzungsanlagen, bei denen Regenwasser von Dachflächen gesammelt und zur Brauchwassernutzung (z. B. für die WC-Spülung) und/oder zur Gartenbewässerung genutzt wird. Gefördert werden Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ und einem Anschluss von

mindestens 50 m² überdachter Fläche.
Eine Brauchwassernutzung setzt den Einbau einer ergänzenden Schmutzwasser-Mengenmesseinrichtung voraus.

2.2 Anlagen zur Sonnenenergienutzung

Die nachfolgenden Maßnahmen werden nur gefördert, sofern sie nicht notwendiger Bestandteil des energetischen Nachweises für Neubauten nach der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) sind, also erheblich über die Anforderungen der EnEV hinausgehen.

2.2.1 Solarkollektoren zur Erzeugung von Warmwasser

Gefördert wird die Erstellung von Solarkollektoren zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung.

2.2.2 Stromerzeugung durch Photovoltaik

Gefördert wird die Erstellung einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung des eigenen Hausstrombedarfs und zur Einspeisung in das Versorgungsnetz der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH.

2.3 Lüftungstechnik zur Wärmerückgewinnung

Gefördert wird die Erstellung eines kontrollierten Be- und Entlüftungssystems mit Wärmerückgewinnung.

2.4 Sonstige Maßnahmen

Nach besonderer Prüfung können auch weitere Maßnahmen gefördert werden, die in besonderem Maße geeignet sind, Energieeinsparungen zu bewirken oder zum Schutz des Grundwassers oder Klimas beizutragen. Hierunter sind insbesondere Maßnahmen denkbar, wie z. B. die Errichtung privater Blockheizkraftwerke, die Begrünungen der wesentlichen Dachflächen, Begrünungen relevanter Bauteile oder Fassadenelemente, der Einbau zusätzlicher Steuerungstechnik für ein einheitlich geregeltes technisches Gebäudemanagement (europäisches Installations-BUS) oder der Einsatz von Speichertechnologie.

2.5 Ökologische Gartengestaltung

Gefördert wird die Anlage einer Hecke mit freiwachsenden, heimischen Gehölzen oder Schnitthecken mit heimischen Gehölzen (siehe Liste beispielhafter Gehölze) als Einfriedung des Grundstückes. Hierbei ist Fördervoraussetzung die Einfriedung mindestens einer wesentlichen Länge einer Grundstücksseite.

Förderfähig sind die Anlage von Teichen, die ohne Folien gedichtet sind, oder von nicht gedichteten Sickermulden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückserwerber/-innen - unabhängig von ihrer Rechtsform – in den Baugebieten „Kuhlstücken-Beekenrahde“ und „Halmsrahde“. Die Gebäude müssen Wohnzwecken dienen.

4. Voraussetzung der Förderung

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftrags-

erteilung an ein Fachunternehmen. Im Einzelfall kann auf Antrag ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bewilligt werden. Die Stadt GmbH kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer Zielbestimmungen dieses Programms sachdienlich ist. Insbesondere kann sie Ausführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie erlassen.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich schriftlich der Stadt GmbH anzuzeigen, wenn

- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich herausstellt, dass das Vorhabenziel bzw. der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
- ein Konkurs oder Vergleichsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger beantragt oder eröffnet wird.

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn eine in der Förderzusage genannte auflösende Bedingung eingetreten oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

5. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die unter Nr. 2 genannten förderfähigen Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Als Investitionskostenzuschuss erhält der Antragsteller/die Antragstellerin von der Stadt GmbH einen Festbetrag von 500 EUR je förderfähiger Maßnahme. Für ein Bauvorhaben können maximal zwei der unter Nr. 2 aufgeführten Fördermaßnahmen bezuschusst werden. Der Förderfonds hat ein Gesamtvolumen von 17.500 EUR (Baugebiet „Kuhlstücken-Beekenrahde 12.600 EUR, Baugebiet „Halmsrahde“ 4.900 EUR).

Investitionskostenzuschüsse anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach dieser Richtlinie aus (Kumulierungsverbot).

7. Verfahren

Die Anträge werden durch die Stadt GmbH bearbeitet.

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der prüffähigen Anträge erteilt. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.

Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Durchführung der vorzunehmenden Prüfungen. Die Durchführung ist durch Vorlage einer Rechnung nachzuweisen. Die Stadt GmbH behält sich eine Abnahme der durchgeführten Arbeiten und eine Prüfung, ob der Zuwendungsempfänger die Förderbedingungen eingehalten hat, vor. Die Fördermaßnahmen werden statistisch ausgewertet und gegebenenfalls öffentlich dokumentiert.

Um eine zügige Abwicklung des Programms zu gewährleisten, muss die Anlage grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides in Betrieb genommen sein. Ansonsten erlischt die Verpflichtung zur Auszahlung der bewilligten Zuwendung.